

26.06.98

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 245. Sitzung am 25. Juni 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

- Drucksache 13/11201 -

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 403/98 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/11201

24.06.98

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

- Drucksachen 13/10012, 13/10527, 13/10918 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)

Berichterstellerin im Bundesrat: Staatsministerin Prof. Ursula Männle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 30. April 1998 beschlossene Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage 1 zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Ferner hat der Vermittlungsausschuß den in der Anlage 2 wiedergegebenen Feststellungsbeschuß gefaßt.

Bonn, den 24. Juni 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichterstellerin

Dr. Heribert Blens

Wolfgang Vogt (Düren)

Prof. Ursula Männle

Anlage 1

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(... wie Gesetzesbeschluß ...)

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Der Arbeitgeber hat vor der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen, die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2002 über die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen."

2. In Nummer 3 wird § 13 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, tritt an die Stelle des Zulagesatzes von 20 vom Hundert der Zulagesatz von 25 vom Hundert."

Anlage 2

**Feststellungsbeschluß des Vermittlungsausschusses
zum Dritten Vermögensbeteiligungsgesetz**

In Übereinstimmung mit wiederholten Erklärungen der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung vom 28.02.96 auf eine Große Anfrage der SPD, BT-Drs. 13/3885, Ziffer 42; Antwort der Bundesregierung vom 02.09.96 auf eine Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/5482, Ziffer 27 und vom 07.02.97 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benno Zierer, BT-Drs. 13/6932, Ziffer 77) und in Übereinstimmung mit der Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Hanau und Prof. Dr. Löwisch in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 1. April 1998 stellt der Vermittlungsausschuß fest:

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a für Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften unabhängig davon, wer die Beteiligungsgesellschaft gegründet hat. Aus demselben Grund gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für Anteilscheine unabhängig davon, wer die ausgebende Gesellschaft gegründet hat.

Damit gelten beide Vorschriften auch für Aktien und Anteilscheine, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder die ausgebende Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet worden ist.

Dieser Beschluß soll Bundestag und Bundesrat zusammen mit dem Vermittlungsvorschlag zur Kenntnis gebracht werden.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. April 1998 und 25. Juni 1998 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.